



# Geschäftsführerreglement

## 1. Grundsätze und Arbeitsgrundlagen

Das Geschäftsführerreglement regelt die Zusammenarbeit zwischen der Wald & Holz Genossenschaft Rottal und Sempachersee West (WHG) und dem Geschäftsführer (GF). Es bildet nebst weiteren Arbeitsgrundlagen als integraler Bestandteil den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeiten der WHG und des GF. Die Generalversammlung entscheidet/genehmigt die durch den Vorstand vorgeschlagenen Änderungen.

Diese Zusammenarbeit ist von folgenden Grundsätzen geprägt.

- Der Vorstand überträgt dem Geschäftsführer (GF) alle operativen Geschäfte.
- Der Vorstand führt den GF gemäss Vorgaben im Betriebsreglement.
- Der GF arbeitet im Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Für die operativen Tätigkeiten des GF dienen primär folgende Arbeitsgrundlagen:

- Mitgliederverzeichnis
- Betriebsreglement
- Leistungsvereinbarung mit dem IAWA (inkl. Förderprojekte, Planungsgrundlagen)
- Vertrag über die Abwicklung des Holzabsatzes
- Verträge für Mandate (z.B. Wuhwesen).

## 2. Aufgaben des Geschäftsführers

### Kerngeschäft – Betreuung der Genossenschafter

- Der GF unterhält aktiv den Kontakt mit allen Genossenschafter gemäss Betriebsreglement.
- Die entsprechenden Planungsgrundlagen für die Holzernte und Waldpflege sind schriftlich zu führen.
- Der GF trägt die Verantwortung für den Inhalt, die Quantität und die Qualität aller forstrelevanten Arbeiten auf der Fläche, soweit ihm hierfür die Kompetenz zusteht.
- Falls das Arbeitsvolumen stark zu oder abnimmt, so dass das Auftragsverhältnis angepasst werden muss, wird die neue Regelung mit dem Vorstand vereinbart.
- Dem Werben von Neumitgliedern muss mit der Anschubfinanzierung grosse Bedeutung zugemessen werden.

### Jahresbericht und Innovationen

- Der GF liefert jährlich einen Geschäftsbericht ab zu Händen des Vorstandes.
- Allfällige neue Projekte des GF, die über das Kerngeschäft hinausgehen, sind mit dem Vorstand abzusprechen.

### Zeichnungsberechtigung

- Der GF ist gemäss Eintrag im Handelsregister kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- Die Zeichnungsberechtigung betrifft ausschliesslich operative Tätigkeiten (namentlich Werkverträge mit Dritten).

### **3. Regelung der Finanzen (Genossenschaft/GF/Mitglieder/Auftraggeber)**

Vorbemerkung: Bedingt durch das fehlende kalkulierbare Arbeitsvolumen für die Vollausslastung des GF wird folgendes vereinbart:

- Alle Arbeiten des GF im Perimeter der Genossenschaft werden über die Genossenschaft abgerechnet.
- Allfällige Arbeiten ausserhalb des Perimeters und ausserhalb des Aufgabenbereiches werden durch den GF direkt abgerechnet.
- Die Arbeiten für die Genossenschaft haben jederzeit Vorrang vor externen Aufträgen. Beurteilt wird dies gemäss Vorgaben im Betriebsreglement unter der Rubrik –Vorstand QS.

Die Details über den Geldfluss für das Tagesgeschäft sind in der Auftragsvereinbarung zwischen der WHG und dem GF geregelt.

### **4. Stellvertretung:**

- Im Falle von Krankheit oder Unfall ist der GF für eine fachlich ausgewiesene Stellvertretung besorgt. Die Stellvertretung wird im Voraus festgelegt.

### **5. Kündigungsfrist**

- Es besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 17. November 2015